Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Nick Lamprecht
Datum	06.12.2022

SITZUNGSVORLAGE NR. 12/2022 – 5Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	14.12.2022	öffentlich	

Betreff:

TOP 5ö

Anpassung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eisingen

- Anpassung der Elternbeiträge zum 01. Januar 2023,
- Planungen zur Überarbeitung der Erhebungssystematik

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eisingen entsprechend der Anlage 3.**
2. **Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Elternbeitragssätze für den Bereich der Kleinkindbetreuung (Kindertagesstätte und Kindergarten) um 3,9% zum 01. Januar 2023.**
3. **Der Gemeinderat berät und beschließt über die Beauftragung der Verwaltung hinsichtlich der Erhebungssystematik für die Beitragsbemessung der Elternbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen mehrere Angebote zur externen Vergabe der Kalkulation einzuholen und diese dem Gemeinderat vorzulegen.**

Sachverhalt:

In der Kuratoriumssitzung vom 23. November 2022 wurden, wie im Vorfeld dargestellt, einige wegweisende Punkte besprochen, hierrunter auch die Beitragserhöhungen im laufenden und kommenden Kindergartenjahr. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen bereits seit Mitte des Jahres eine Erhöhung der Beitragssätze pauschal um 3,9% um die inflationsbedingt gestiegenen Kosten abzufedern. Dennoch ist zu erwarten, dass die Erhöhung um 3,9% in Anbetracht der deutlich höheren Inflationsrate, gerade mit Blick auf die gestiegenen Bau- und Handwerkerkosten, nicht ausreichen wird, um den Kostendeckungsgrad entsprechend der geltenden Empfehlungen annähernd zu erreichen.

Eine Beitragserhöhung um 3,9% ist an eine Anpassung der bestehenden Satzung inkl. Anlagen gekoppelt. Die bisherige Satzung ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt, die synoptische Aufbereitung unter Anlage 2 sowie den Vorschlag der neuen Satzung unter Anlage 3. Wie anhand der Vorlage festgestellt werden kann, sind die Anpassungen innerhalb des Satzungstextes verhältnismäßig gering ausgefallen. Insbesondere wurde zur Klarstellung, auf welches Kind bei mehreren Kindern die Beitragspflicht entfällt eine Anmerkung hinzugefügt, die die bisherige Handhabe darstellt. Somit betrifft die Beitragspflicht bei mehreren Kindern das Kind, das den höheren Beitragssatz hat. Dies ist regelmäßig das jüngere Kind. Die Klarstellung ist ebenso Inhalt der neuen Satzung wie auch die geänderten Beträge unter Anlage 1. Die Beträge für den Hort bleiben von den Beitragsanpassungen unberührt.

Des Weiteren muss angeführt werden, dass Eisingen zwecks der einzigartigen Erhebungssystematik im Enzkreis die geringste Gebühr für das beitragspflichtige Kind hat. Auch steht Eisingen mit der Entscheidung, jedes weitere Geschwisterkind beitragsfrei zu stellen, alleine im Enzkreis da. Der daraus resultierende Kostendeckungsgrad in der Gemeinde Eisingen liegt derzeit bei rund 11,3 % und somit fernab den Empfehlungen von rund 20 %. Dies führt regelmäßig zu einer deutlichen Mehrbelastung des Gemeindehaushalts. Dies widerstrebt dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit, da heute durch unwirtschaftliches Verhalten über alle Maße Mittel verzehrt werden, die kommenden Generationen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Dies wurde in der Kuratoriumssitzung auch in aller Offenheit ausgesprochen. Für die kommenden Jahre wird eine sukzessive Erhöhungen der Elternbeiräte unter Wegnahme der gänzlich Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern vorgeschlagen. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden im Enzkreis (vergleiche hierzu Anlage 4) wird deutlich, dass es keine einheitliche Erhebungssystematik in den Gemeinden und Städten gibt. Diese unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung, sodass zahlreiche Beitragsergebungsmodelle im Enzkreis praktiziert werden. Diese erstrecken sich von der gestaffelten Senkung der Beiträge bei Geschwisterkindern bis hin zur einkommensabhängigen Beitragspflichten.

Die Gemeindeverwaltung möchte mit Blick auf eine mögliche Anpassung der Gebühren zum kommenden Kindergartenjahr mehrere Varianten vorstellen und gemeinsam mit dem Gemeinderat, ggf. unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung ein praktikables Modell für die Gemeinde erarbeiten. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt hinsichtlich der Ausgestaltung der Varianten die Vergabe an einen externen Dienstleister, der hierzu die Kalkulation der Kosten und Kostendeckungsgrade in unterschiedlichen Varianten inkl. einer sozialadäquaten Staffelung über mehrere Jahre ausarbeiten würde. Es sollen drei Angebote eingeholt werden, aus denen dann das passende gewählt wird. Die externe Vergabe dieser

Dienstleitung wurde innerhalb des Kuratoriums kritisch beäugt und die Frage gestellt, wieso die Gemeinde dies nicht in Eigenregie durchführen wolle.

Neben eingeschränkter personeller Ressourcen kann aufgrund fehlender Expertise im Bereich einer Neukalkulation von einer Durchführung durch die Verwaltung nur abgeraten werden. Eine Gebührenneukalkulation umfasst neben einer ganzheitlichen Betrachtung des aktuellen Stands auch eine Beleuchtung und Darstellung von Gebührenmodellen, die im Laufe der kommenden Jahre in einem sozialverträglichen Konzept umgesetzt werden kann.

Gez. Lamprecht.